

RS Vwgh 2002/1/24 2001/16/0428

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs2;

Rechtssatz

Es ist für die Anführung des Bescheidadressaten als eines essenziellen Bescheidbestandteils zu seiner Identifizierung ausreichend, wenn eine physische Person durch Vor- und Zunamen bezeichnet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160428.X01

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at